

# Vorwort

Die Bedeutung von Geschäftsgeheimnissen muss man Unternehmen ebenso wenig erklären wie die schlicht unumkehrbaren Folgen, wenn diese unberechtigt offengelegt werden oder unbefugt in die Hände Dritter geraten. Auf der anderen Seite zeigt sich (zunehmend?) als dauerhaftes gesellschaftliches Phänomen eine Tendenz zum sog. „Whistleblowing“, wobei der Anglizismus den Blick auf die eigentlichen Probleme eher verstellt als beleuchtet oder gar erhellt. Dabei ist offensichtlich, dass sich beide Themenkreise nicht nur berühren, sondern deutlich überschneiden, da offengelegtes (tatsächliches oder nur vermeintliches) Fehlverhalten häufig geheime oder geheim gehaltene Informationen betrifft. Gerade in Zeiten weit verbreiteter „fake news“ ist für Hinweisgeber wie für Geheimnisinhaber ein klarer rechtlicher Rahmen wichtig und nötig, nicht nur im Hinblick auf Transparenz oder Meinungsfreiheit, sondern auch, weil im Hinblick auf solche Postulate oft ebenfalls und gleichermaßen schützenswerte und geschützte Geschäftsgeheimnisse (irreversibel) an die Öffentlichkeit (und die Konkurrenz) gelangen (können). Das Erfordernis einer rechtlichen Regelung besteht unabhängig davon, ob die Weitergabe solcher (geheimen) Informationen rechtswidrig oder rechtmäßig erfolgt (ist). Bei rechtmäßiger Weitergabe ist der Schutz von hinweisgebenden Personen vor Sanktionen erforderlich, bei rechtswidriger Weitergabe gilt dies in gleichem, wenn nicht höherem Maße für den Schutz der (dann gar nicht mehr) geheimen Informationen und die Kompensation der Folgen der Rechtsverletzung bei den Betroffenen.

Ausgangspunkt für die beiden neuen Bundesgesetze, das GeschGehG und das HinSchG, waren zwei Rechtsakte der EU: die Geschäftsgeheimnisrichtlinie (GeschGehRL) aus dem Jahre 2016 und die Hinweisgeberschutzrichtlinie (HinSchRL) von 2019, wobei letztere in Deutschland erst mit deutlich zeitlichem Verzug und wohl nur unter dem Druck eines laufenden Vertragsverletzungsverfahrens vor dem EuGH umgesetzt wurde. Eine inhaltlich kohärente Ausgestaltung von Vorgaben, Verfahren und Schutz der je betroffenen Rechte setzt indes eine Klärung und angemessene Bewertung der unterschiedlichen Interessen der aktiv und passiv Beteiligten voraus, die schon der Unionsrechtsgesetzgeber wohl ernstlich kaum versucht hat. Das setzt sich in Bezug auf beide Gesetze nicht nur fort, sondern wird dort auch noch vertieft und deutlich verfestigt.

Wir haben beide (Stamm-)Gesetze (GeschGehG und HinSchG) in einem anderen Werk in einem einzigen Band im Detail kommentiert. Dort haben wir die sehr komplexe und oft auch schwierige Rechtslage so umfassend wie möglich dargestellt, bewusst auch unter Einbeziehung der jeweiligen prozessualen Besonderheiten. Eine derartige rechtswissenschaftliche Kommentierung bildet und bietet eine Grundlage für die nach wie vor nötige rechtspolitische Diskussion, in den Vordergrund haben wir indes Fragen der praktischen Rechtsdurchsetzung gestellt, der wir sowohl aus anwaltlicher als auch aus gerichtlicher Sicht besonderes Gewicht für die Praxis beigemessen haben.

Dieses neben der Kommentierung entstandene Werk richtet sich ausdrücklich und in erster Linie an (auch öffentliche) Unternehmen, Arbeit-/Beschäftigungsgeber sowie die in und mit der Tätigkeit in internen und externen Meldestellen betrauten Mitarbeiter. Ihnen wollen wir ohne wissenschaftliche Vertiefung und unter Verzicht auf

Fußnoten oder weitere Nachweise mit einem „Leitfaden“ eine Übersicht und Anleitung zu einem praktisch handhabbaren Umgang mit beiden Gesetzen und den hierdurch geschaffenen organisatorisch zwingenden Verpflichtungen an die Hand geben. Die Vielzahl der auch für die Unternehmenspraxis bedeutsamen tatsächlichen und rechtlichen Probleme lässt sich in diesem Buch aber nur kurz ansprechen bzw. im Überblick darstellen, auf gedrängtem Raum aber nicht vertiefend erörtern. Deshalb haben wir den Leitfaden bewusst mit unserem Kommentar verzahnt, auf den wir Interessierte (Juristen) zur Vertiefung und in Bezug auf die zahlreichen Einzelfragen immer wieder verweisen dürfen.

Im Anhang sind die Texte der beiden Stamm-Gesetze abgedruckt; auf die beiden zugrundeliegenden Unionsrechtsakte (2016/943/EU, 2019/1937/EU) mussten wir aus Platzgründen verzichten; diese sind im Internet leicht in allen EU-Amtssprachen auffindbar (<https://eur-lex.europa.eu>). Wer sich für Begründungen und Erwägungen des Gesetzgebers interessiert, sei auf die Gesetzgebungsmaterialien verwiesen; zum GeschGehG sind dies die BT-Drucks. 19/4724, 19/8300, zum HinSchG die BT-Drucks. 20/3442, 20/3709, 20/4909, 20/5991, 20/5992, 20/6700.

Für Fragen, Anregungen, aber auch für Kritik sind wir dankbar und freuen uns über jede Rückmeldung.

Chemnitz und Münster (Hessen) im Frühjahr 2023

*Hans-Josef Lütke  
Ludwig Gramlich*